

# Informationen für die Durchführung der Präsenzeinheiten am VGUH ab 26.5.2021 – Erweiterung der gültigen Richtlinie um Teststrategie

-Verlautbarung durch die Direktion am 21.5.2021

Die Präsenz- und Fernunterrichtseinheiten am VGUH werden grundsätzlich gemäß der Richtlinie

([https://vorstudienlehrgang.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach\\_Oesterreich/Vorstudienlehrgaenge/VGU/Infoblaetter/WS\\_20/Richtlinie\\_Durchfuehrung\\_VGUH\\_2.pdf](https://vorstudienlehrgang.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach_Oesterreich/Vorstudienlehrgaenge/VGU/Infoblaetter/WS_20/Richtlinie_Durchfuehrung_VGUH_2.pdf))

durchgeführt plus einer zusätzlichen Teststrategie, welche ab Datum dieser Verlautbarung die Richtlinie ergänzt. Mit der reduzierten Auslastung, Impfung der Lehrenden und Teststrategie für alle im VGUH-Gebäude anwesenden Personen, wird eine Ansteckungsmöglichkeit so weit wie möglich verringert.

## Präsenzeinheiten

Am VGUH werden speziell in den Ampelphasen Orange und Gelb alle schriftlichen Ergänzungsprüfungen und die Abschlusstests der Deutsch-Basiskurse in Präsenz stattfinden. Die Fachkurse und Wahlpflichtkurse bleiben aufgrund der Studierendenzahlen und dem Stundenumfang auf 100% Fernunterricht.

Die Deutsch-Basiskurse finden ab 26.5.2021 teilweise in Präsenz statt. Grundsätzlich bestehen diese Kurse aus 50% Fernunterrichtseinheiten und 50% Präsenzeinheiten, wobei in der Ampelphase Rot seit Semesterbeginn diese Präsenzeinheiten auf Fernunterricht umgestellt werden mussten. Aufgrund der aktuellen Lage und dem Wechsel auf Ampelphase Orange werden diese Präsenzeinheiten wieder in Präsenz stattfinden. Damit werden von den 4 Unterrichtseinheiten bis zu 2 Einheiten in Präsenz stattfinden. Die Kursleiter/innen informieren jede Woche über die für die Studierenden geltenden Präsenzeinheitenzeiten.

Aufgrund der reduzierten Maximalkapazität der Kursräume müssen die Deutsch-Basiskurse in zwei Gruppen eingeteilt werden, welche im Wechsel am Präsenzunterricht teilnehmen. Für die Zeiten, an denen Studierende nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ist von der/dem Kursleiter/in ein adäquater Ersatz-Fernunterricht bereitzustellen.

## Teststrategie:

Laut den neuesten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es nun möglich, Testnachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verlangen. In Graz gibt es mittlerweile auch eine ausreichende Test-Infrastruktur, so dass ein rechtzeitiges Testen vor Beginn der Präsenzveranstaltung möglich ist, siehe

[https://www.graz.at/cms/beitrag/10364755/10508864/Coronatests\\_in\\_Graz.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10364755/10508864/Coronatests_in_Graz.html)

Grundsätzlich folgt der VGUH der von der Regierung vorgeschlagenen 3-G Regel, d.h. Personen am VGUH müssen entweder getestet, geimpft oder genesen sein. Generell werden die Nachweise über Genesung und Geimpft zentral im VGUH Office überprüft und dann die Namen der testbefreiten Studierenden den betreuenden Lehrenden mitgeteilt. Für eine allgemeine Testbefreiung am VGUH, muss diese vorab im VGUH-Lehrgangsbüro (mit Terminvereinbarung) beantragt werden. Es steht allerdings auch den Lehrenden frei, solche Nachweise für ihre Kurse direkt zu akzeptieren, wobei dies vorab den Studierenden der Kurse entsprechend mitgeteilt werden sollte. Es gelten grundsätzlich folgende Nachweise:

- 1) eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- 2) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- 3) ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Bei Studierenden, die nicht von der Testpflicht befreit sind, wird der Nachweis vor Betreten des Abhaltungsortes der Präsenzveranstaltung i.d.R. von den Lehrenden kontrolliert, verbleibt hierbei aber bei der/dem Studierenden. Bei Lehrenden ist der Nachweis auf Verlangen dem/der Dienstvorgesetzten (oder eine/r von dieser/diesem beauftragten Person) zu zeigen. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens des VGUH erfolgt nicht.

Da derzeit noch keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, in welchem Ausmaß die Impfung vor einer Ansteckung schützt, wird auch für bereits geimpfte Teilnehmer/innen an Präsenzveranstaltungen dringend empfohlen, vor der Veranstaltung einen Test durchzuführen. Im Falle eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2, auch mit Selbsttests, ist dies unverzüglich an [corona@vguh.at](mailto:corona@vguh.at) zu melden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.

### *Studierende*

Alle Studierenden, die nicht zentral als Geimpft/Genesen von der Testpflicht befreit sind, müssen vor der Teilnahme an Präsenzeinheiten i.d.R. den Lehrenden einen gültigen negativen Testnachweis vorweisen (Selbsttests sind grundsätzlich nicht erlaubt), d.h. folgende Nachweise werden akzeptiert:

- 1) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- 2) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Es werden somit nur Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Prüfung oder Lehrveranstaltung anerkannt werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung idGF). Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraßen der Universität Graz werden akzeptiert.

Die Testung ist eigenverantwortlich rechtzeitig zu veranlassen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Präsenzveranstaltungen, die Montag früh oder nach Feiertagen stattfinden, entsprechende Termine vereinbart werden, die laut der Gültigkeit der Tests ausreichen (z.B. einen Samstag Termin, der 48h/72h vor Beginn der Präsenzveranstaltung liegt).

Sollten Studierende keinen negativen Test-Nachweis erbringen und nicht von der Verwaltung eine allgemeine Testbefreiung genehmigt bekommen haben, bzw. eine Testbefreiung aufgrund eines Nachweises von den Lehrenden nicht akzeptiert werden, ist eine Teilnahme an der Präsenzeinheit/Prüfung nicht möglich. Der Testnachweis wird nur auf Sicht geprüft, d.h. es werden keine Testergebnisse eingesammelt, da es sich um sensible Daten handelt.

### *Lehrende*

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln, wie bei Studierenden, d.h. die Direktion verwaltet eine zentrale Liste aller Test-befreiten Personen. Lehrende, die keine Testbefreiung haben (d.h. z.B. nicht geimpft sind), müssen auf Verlangen vor jeder Präsenzeinheit einen gültigen negativen Testnachweis der Direktion (oder einer von ihr beauftragten Person) vorweisen.

Allen Lehrenden wird dringend empfohlen, regelmäßig COVID-Tests (auch Selbsttest) durchzuführen. Positive Tests sind unverzüglich dem VGUH-KRIMA mitzuteilen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

### **Die Nichtvorlage des Tests ohne eine Testbefreiung hat bei Studierenden folgende Auswirkungen:**

Der/die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.

- 1) Für Ergänzungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr ist in diesem Fall nicht möglich, da die Nichtvorlage eines Tests in die Verantwortung der Studierenden fällt.
- 2) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre sind weiterhin insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt sind oder die einer COVID-19-Risikogruppe angehören zu ermöglichen. Dies gilt auch für Studierende, die aufgrund Quarantänebestimmungen (z.B. Absonderungsbescheid) nicht physisch präsent sein können. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig beim VGUH-KRIMA (corona-vguh@oead.at) zu stellen.

### **Raumkapazität und Gruppenteilung**

In der Richtlinie ist in Ampelphase Orange eine maximale Raumkapazität von 25% angegeben, d.h. es gilt am VGUH eine maximale Belegung von 8 Studierenden pro Kursraum. Damit ist es möglich, auch in der Ampelphase Orange in allen Deutsch-Basiskursen, die Präsenzeinheiten mit einer Halbierung der Teilnehmeranzahl durchzuführen.

Die Räume sind für diese Anzahl umgerüstet und es werden entsprechende Belegungspläne geführt werden, damit gegebenenfalls ein contact-tracing durchgeführt werden kann.

Die Teilung der Gruppen obliegt grundsätzlich den Kursleiter/innen. Speziell in der Deutsch-Stufe 3 soll aber auch auf Studierende, die gleichzeitig Fachkurse besuchen, welche weiterhin

in Fernunterricht stattfinden können, Rücksicht genommen werden, um diesen Konflikt soweit wie möglich zu verringern.

### *Lehrendenzimmer*

Im Lehrendenzimmer ist es in der Eigenverantwortung der Lehrenden, entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. Grundsätzlich sollten sich aber nicht mehr als 9 Personen gleichzeitig im Lehrendenzimmer aufhalten und für ein regelmäßiges Lüften gesorgt werden.

### **Allgemeine Richtlinien**

Es gelten weiterhin auch alle bisherigen Regelungen für die Durchführung von Präsenzeinheiten am VGUH. Insbesondere muss allen Personen vom Betreten bis zum Erreichen des Sitzplatzes/Arbeitsplatzes eine FFP2-Maske getragen werden. Es ist auch den Lehrenden weiterhin möglich, in ihren Lehreinheiten das Tragen einer FFP2-Maske zu verlangen. Sollten Studierende sich weigern, eine FFP2-Maske zu tragen, werden sie wie bisher nach den gleichen Regeln des Hauses verwiesen.

Insbesondere sollte auch auf die regelmäßige Lüftung der Kursräume geachtet werden. Da langsam wärmere Temperaturen kommen, wird empfohlen, wenn immer möglich die Fenster gänzlich offen zu halten.